

Amtsgericht * Postfach 1103 * 67321 Speyer



Wormser Straße 41 67346 Speyer Telefon 06232 6092802 Telefax 06232 6092891 agsp@zw.jm.rlp.de www.agsp.justiz.rlp.de

Datum: 14. November 2025

Mein Aktenzeichen Ihr E-Mail vom 15E - 5/23Bitte immer angeben!

21. Oktober 2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail Dir AG Stricker agsp@zw.jm.rlp.de



Sehr geehrt

mit Ihrer am 21. Oktober 2025 übersandten E-Mail an das Gerichtspräsidium begehren Sie Auskunft zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internetdiensten; das Begehren wird als Antrag im Sinne der §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) ausgelegt.

Ihr Antrag wird wie folgt beschieden:

Soweit Sie in Frage 1 die Einhaltung der gesetzlichen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Regeln für diese Dienste ansprechen, insbesondere auch für den Fall, dass diese mittels künstlicher Intelligenz betrieben werden (z. B. inklusive "Beck Chat"), wird hierzu mitgeteilt, dass die genannten Dienste nicht durch das hiesige Amtsgericht betrieben werden. Hinsichtlich der Dienste, die nicht durch die Justiz betrieben werden, können gesetzliche, sicherheitstechnische und organisatorische Regeln nur durch Regelungen gegenüber den Nutzenden erfolgen. Im Einzelnen ist der Umgang mit IT-Diensten in den folgenden Verwaltungsvorschriften beschrieben:

1/5

Sprechzeiten 09.00-12.00 Uhr nachmittags nach Vereinbarung

Verkehrsanbindung Deutsche Bahn bis Hauptbahnhofzu Fuß bis Amtsgericht ca. 500 Meter

Shuttle-Bus bis Postgrabenzu Fuß bis Amtsgericht ca. 100 Meter Parkmöglichkeiten

Parkplatz bei der Sparkasse (Kurzparker) oder Parkhaus am Willy-Brandt-Platz oder Parkhaus Kornmarkt

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.agsp.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

- Einsatz der Informationstechnologie bei den Justizbehörden des Landes
 Rheinland-Pfalz und Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes, JBI. 2005, 59,
- Dienstanweisung für den Einsatz der Informationstechnologie und den Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes im Strafvollzug des Landes Rheinland-Pfalz, JBI. 2005, 237,
- Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro, JBI. 2016, 51,
- Informationssicherheitsleitlinie für die Justiz des Landes Rheinland-Pfalz (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. März 2020), JBI. 2020, S. 27.
- Dienstanweisung zur Authentisierung gegenüber IT-Systemen für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, JBI. 2024, 162.

Die sich Anlage 1 ff. Verwaltungsvorschrift aus der "Einsatz der Informationstechnologie bei den Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz und des Landesdatenschutzgesetzes", Vollzug (s.o.) ergebenden Musterdienstanweisungen wurden mit der Maßgabe der untenstehenden Erläuterungen umgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 LTranspG können diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen abgerufen werden, von einer Übersendung wurde daher abgesehen.

Soweit Sie in **Frage 2** die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) im Sinne von § 64 BDSG und Art. 32 DSGVO ansprechen und wissen möchten, wie Internetdienste datenschutzkonform abgesichert sind und wer hierfür die Dienstleister oder Partner des Gerichts sind, wird der Antrag auf Grundlage von § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 7 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) abgelehnt. Der Zugriff auf Internetseiten erfolgt über die Proxy-Infrastruktur des Landesbetriebs Daten und Information (LDI) und ist dadurch abgesichert. Weiteres ist hier nicht bekannt. Eine Offenlegung weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO und § 64 BDSG sowie der hierfür eingesetzten Dienstleister oder Partner würde auch die Sicherheitsarchitektur der informationstechnischen Systeme

der Justiz offenlegen und damit die Gefährdungslage erheblich erhöhen. Eine detaillierte Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen oder eine Nennung der spezifisch beauftragten IT-Dienstleister (z. B. für Hosting, Wartung, Netzbetrieb oder Sicherheitsüberwachung) würde Rückschlüsse auf konkrete Systemkomponenten, eingesetzte Produkte und Sicherheitsniveaus ermöglichen. Dadurch könnten potenzielle Angreifer gezielt nach Schwachstellen suchen und vorhandene Sicherheitsmechanismen umgehen.

Soweit Sie in **Frage 3** nach der Einhaltung der BSI-Vorgaben zur IT-Sicherheit, der erreichten Stufe sowie den zuständigen Stellen fragen, erlaube ich mir auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Soweit Sie in Frage 4 die Übersendung von Dienstanweisungen zur Internet- und E-Mail-Nutzung sowie zur Nutzung von Juris-Online und Beck-Online begehren, wird insoweit auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Hinsichtlich einer spezifischen Dienstanweisung nur für die Nutzung von Juris-Online und Beck-Online wird Fehlanzeige erstattet. Darüber hinaus wird es nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 7 LTranspG abgelehnt, etwaige weitere konkrete Dienstanweisungen in Gänze herauszugeben. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Auch wird es abgelehnt mitzuteilen, ob und welche weiteren Dienstanweisungen dieser Art nicht nur Einblick existieren. Eine Offenlegung könnte in bestehende Schutzmechanismen geben, sondern zugleich im Wege des Umkehrschlusses Rückschlüsse darauf zulassen, in welchen Bereichen keine ausdrücklichen Regelungen bestehen. Dieses Negativwissen könnte gezielt genutzt werden, um Angriffspunkte und ungeschützte Strukturen innerhalb der IT-Infrastruktur der Justiz zu identifizieren. Dadurch wäre die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der IT-Systeme in erheblichem Maße gefährdet.

Soweit Sie in **Frage 5** nach einer etwaigen Genehmigungspflicht für Internetdienste beim Amtsgericht Speyer sowie nach der rechtlichen Grundlage für deren Nutzung und Genehmigung fragen, wird mitgeteilt, dass nicht zwischen verschiedenen Internetdiensten differenziert wird. Für die private Internetnutzung besteht die Pflicht

zur Abgabe einer Einwilligungserklärung. Deren Inhalt ergibt sich aus Anlage 4 der Verwaltungsvorschrift "Einsatz der Informationstechnologie bei den Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz und Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes", (s.o). Die Rechtsgrundlage der Nutzung ist keine Information im Sinne des Landestransparenzgesetzes, sondern eine rechtliche Würdigung. Insoweit wird der Antrag abgelehnt.

Soweit Sie in **Frage 6** die Dokumentationspflicht für die Nutzung von Internetdiensten, insbesondere für Juris-Online und Beck-Online, erfragen, wird mitgeteilt, dass hinsichtlich einer Dokumentationspflicht Fehlanzeige zu erstatten ist.

Soweit Sie in **Frage 7** um Übersendung des Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) mit der Juris GmbH und dem Verlag C.H. Beck durch das Gericht bzw. für das Gericht bitten und hierzu fragen, ob darin das Tracking von Richterinnen und Richtern untersagt ist oder auf andere Weise verboten wurde, wird mitgeteilt, dass das Amtsgericht Speyer keine Vertragsbeziehungen mit der Juris GmbH oder dem Verlag C.H. Beck unterhält. Die entsprechenden Verträge werden durch das Ministerium der Justiz geschlossen. Die Beantwortung dieser Frage müsste von dort erfolgen.

Soweit Sie in **Frage 8** anfragen, wie sichergestellt ist, dass die Dienste Juris-Online und Beck-Online DSGVO-konform betrieben werden, idealerweise mit Serverstandort in der EU, und inwiefern dies der Fall ist, wird auf die Beantwortung von Frage 7 verwiesen. Das Amtsgericht unterhält keine Vertragsbeziehungen mit der Juris GmbH und dem Verlag C.H. Beck. Die Verträge werden durch das Ministerium der Justiz geschlossen. Ob die benannten Dienste DSGVO-konform betrieben werden, ist keine Information im Sinne des Landestransparenzgesetzes, sondern eine rechtliche Würdigung. Der Antrag wird insoweit abgelehnt.

Soweit Sie in **Frage 9** nach zusätzlichen Garantien oder Standardvertragsklauseln (SCC) im Zusammenhang mit der Nutzung amerikanischer Dienste durch den Verlag C.H. Beck fragen, wird mitgeteilt, dass diesbezüglich Fehlanzeige zu erstatten ist.

Soweit Sie in Frage 10 auf die besonderen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz und die Vertraulichkeit gerichtlicher Verfahren verweisen und hierzu anfragen,

wie die Einhaltung dieser Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit Juris-

Online und Beck-Online gewährleistet ist, wird mitgeteilt, dass bezüglich gesonderter

Dienstanweisungen für Juris-Online und Beck-Online Fehlanzeige erstattet wird (s.o).

Soweit Sie in Frage 11 auf die Nicht-Diskriminierung und die exklusive Übermittlung

gerichtlicher Entscheidungen an Juris oder Beck abstellen und hierzu wissen

möchten, warum diese Anbieter Entscheidungen privilegiert erhalten und inwiefern

dies abgesichert ist, wird mitgeteilt, dass diesbezüglich Fehlanzeige zu erstatten ist.

Durch das Amtsgericht selbst werden Dritten unmittelbar keine

Gerichtsentscheidungen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über das Ob und

Wie der Veröffentlichung beziehungsweise Zurverfügungstellung einer

Gerichtsentscheidung wird allein von dem zuständigen Entscheidenden

beziehungsweise Spruchkörper getroffen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen,

(Stricker)

Direktor des Amtsgerichts

5/5